

Energiegesetz: Energieabnahme- und Vergütungspflichten bei Konzernverhältnissen

Wie sollen im gleichen Konzern eingebundene Stromproduzenten bezüglich der Lieferung von elektrischer Energie entschädigt werden?

Das Bundesenergiegesetz sieht eine Elektrizitätsabnahmepflicht von öffentlichen Energieversorgungsunternehmen zugunsten von unabhängigen Produzenten vor. Gleichzeitig normiert das Gesetz die Pflicht zur Bezahlung einer Vergütung entsprechend der Kosten für die Beschaffung gleichwertiger Energie aus neuen inländischen Produktionsanlagen, wenn die elektrische Energie aus erneuerbaren Energien gewonnen wird. Obwohl dem Gesetzgeber die Struktur des Strommarktes bekannt war, äusserte er sich nicht zur Frage, ob in einem Konzern eingebundene Stromproduzenten als «unabhängig» im Sinn des Bundesenergiegesetzes gelten. Dies ist jedoch von wirtschaftlicher Bedeutung, da das Gesetz nicht nur die grundsätzliche Abnahmepflicht, sondern auch den Preis festlegt. Der Autor geht dieser Frage nach und plädiert mit Blick auf den Gesetzeszweck für eine grosszügige Interpretation des Begriffes des unabhängigen Produzenten.

Unabhängige Energieproduzenten im Sinn des Bundesenergiegesetzes haben Anspruch darauf, dass regelmässig produzierte Überschussenergie von den Unternehmungen der öffentlichen Energieversorgung in einer für das Netz geeigneten Form abgenommen und bezahlt wird. Elektrizität aus erneuerbarer Energie muss auch

Michael Merker

dann abgenommen werden, wenn sie nicht regelmässig anfällt. Die Vergütung dieser Elektrizität richtet sich, gestützt auf das Energiegesetz, nach marktorientierten Bezugspreisen, im Fall der Elektrizitätsgewinnung aus erneuerbaren Energien aber nach den (höheren) Kosten für die Beschaffung gleichwertiger Energie aus neuen inländischen Produktionsanlagen. Dies hat zur Folge, dass es wirtschaftlich bedeutsam ist, wer auf der einen Seite als unabhängiger Energieproduzent zum gesetzlichen

Vorzugspreis liefern darf und wen auf der anderen Seite als Unternehmung der öffentlichen Energieversorgung eine Abnahmepflicht trifft.

Die Bundesenergieverordnung definiert unabhängige Produzenten als Inhaber von Energieerzeugungsanlagen, an welchen Unternehmen der öffentlichen Energieversorgung zu höchstens 50% beteiligt sind und die leitungsggebundene Energien entweder vorwiegend für den Eigenbedarf oder ohne öffentlichen Auftrag vorwiegend zur Einspeisung ins Netz erzeugen. Als Unternehmen der öffentlichen Energieversorgung gelten privat- oder öffentlich-rechtlich organisierte Unternehmen mit einem öffentlichen Energieversorgungsauftrag. Abgesehen vom Hinweis auf die Maximalbeteiligung von 50% bleiben *Konzernverhältnisse* in diesen Definitionen unberücksichtigt (vgl. Kasten auf Seite 40).

Nach dem im schweizerischen Gesellschaftsrecht geltenden Trennungsprinzip sind Konzerngesellschaften in formeller

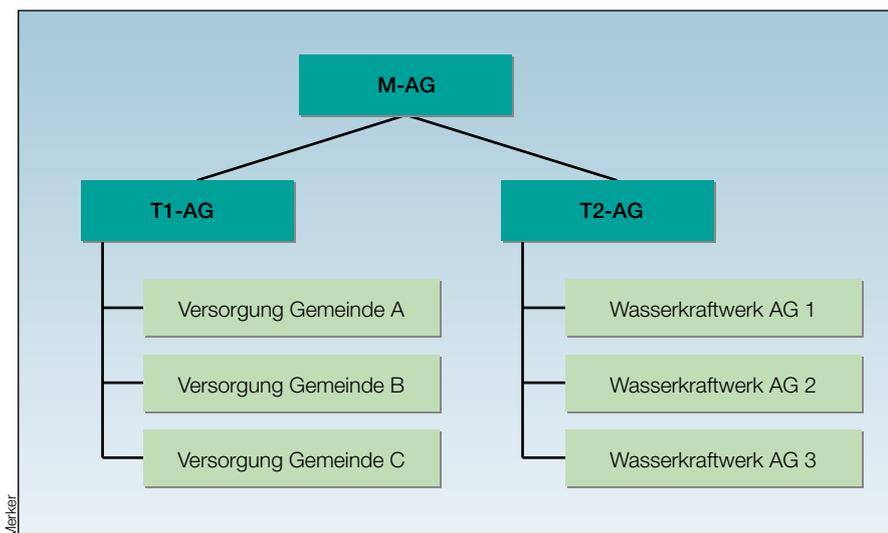
Hinsicht voneinander unabhängig, da es sich um selbstständige juristische Personen handelt. In materieller Hinsicht begründen jedoch die den Konzern zusammenhaltenden Beteiligungen durch die einheitliche Leitung Abhängigkeitsverhältnisse. Es kann sich deshalb im Einzelfall die Frage stellen, ob der Konzern bzw. einzelne seiner Teile als Ganzes anzusehen sind, wenn es um die Frage der Qualifikation als unabhängiger Produzent im Sinn des Bundesenergiegesetzes geht. Die Folgen dieser Antwort sind für die unabhängigen Konzerntöchter von wirtschaftlicher Bedeutung.

Konzernstruktur

Im Folgenden wird von einem fiktiven Beispiel ausgegangen, in welchem die Konzernmuttergesellschaft («Mutter» oder M-AG) gleichzeitig Mehrheitsbeteiligungen an einer Gesellschaft mit öffentlichem Versorgungsauftrag (Tochter 1 oder T1-AG) und an einer Gesellschaft *ohne* öffentlichen Versorgungsauftrag, aber mit Produktionsfokus auf Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien (Tochter 2 oder T2-AG) hält.

Die Versorgungsgebiete der T1-AG und der T2-AG überschneiden sich *nicht*. Da sich die T2-AG ausschliesslich auf das Betreiben von Kraftwerken, die erneuerbare Energien nutzen, spezialisiert hat, ist für sie von wirtschaftlich erheblicher Bedeutung, ob sie ihre – auch nicht regelmässig erzeugte – Überschussenergie zum gesetzlich fixierten Preis (zurzeit CHF 0,15 oder 0,16 pro Kilowattstunde) abgeben darf oder ob ihr dies verwehrt ist, weil ihre «Mutter» gleichzeitig Mehrheitsaktionärin an einer Gesellschaft mit öffentlichem Versorgungsauftrag ist.

Es gibt zwei mögliche Gründe, um von der (im Grundsatz geltenden) formellen Selbstständigkeit der einzelnen Konzerngesellschaften abzusehen und der T2-AG (die Gesellschaft *ohne* öffentlichen Versorgungsauftrag, aber mit Produktionsfokus auf Energieerzeugung aus erneuerbaren



Beispiel für eine Konzernstruktur mit Mehrheitsbeteiligungen an Gesellschaften mit und ohne öffentlichem Versorgungsauftrag.

Die Energieerzeugung der Tochtergesellschaft ohne öffentlichen Versorgungsauftrag basiert auf erneuerbaren Energien.

M-AG: Konzernmuttergesellschaft; T1-AG: Tochter 1; T2-AG: Tochter 2.

Energien) die Eigenschaft als unabhängige Produzentin abzusprechen:

■ Erstens ist denkbar, dass die Auslegung des Energiegesetzes ergibt, dass die formelle Selbstständigkeit einer Gesellschaft nicht ausschlaggebend sein soll für die Qualifikation der Unabhängigkeit.

■ Zweitens könnte im Einzelfall die «künstliche» Struktur eines Konzerns als Umgehung des Gesetzes angesehen werden, die letztlich wegen der Offensichtlichkeit der Umgehung rechtswidrig ist.

Liegt keiner dieser Gründe vor, so bedeutete dies im Gegenzug positiv, dass die T2-AG eine unabhängige Produzentin im Sinne des Energiegesetzes ist und demzufolge einen Energieabnahmeanspruch zu den gesetzlichen Konditionen (inklusive der höheren Vergütung) hat.

Auslegung des Bundesenergiegesetzes

Das Bundesenergiegesetz gibt auf die Frage, wie Konzerngesellschaften bezüglich der Abnahmepflicht zu behandeln sind, keine Antwort; das Regelwerk ist deshalb auszulegen. Auch für die Auslegung von öffentlich-rechtlichen Normen gelten die allgemeinen Regeln über die Gesetzesauslegung. Danach muss das Gesetz in erster Linie aus sich selbst heraus, das heisst nach Wortlaut, Sinn und Zweck und den ihm zugrunde liegenden Wertungen auf der Basis einer teleologischen (zweckorientierten) Verständnismethode ausgelegt werden. Auszurichten ist die Auslegung auf die

ratio legis. Die Auslegung des Gesetzes ist zwar nicht entscheidend historisch zu orientieren, im Grundsatz aber dennoch auf die Regelungsabsicht des Gesetzgebers und die damit erkennbar getroffenen Wertentscheidungen auszurichten, da sich die Zweckbezogenheit des rechtsstaatlichen Normverständnisses nicht aus sich selbst begründen lässt, sondern aus den Absichten des Gesetzgebers abzuleiten ist, die es mithilfe der herkömmlichen Auslegungselemente zu ermitteln gilt. Bei verhältnismässig jungen Gesetzen darf der Wille des historischen Gesetzgebers nicht übergangen werden.

Das Bundesenergiegesetz datiert vom 26. Juni 1998 und muss damit als vergleichsweise junge Regelung gelten. Den Materialien – in erster Linie der bundesrätlichen Botschaft – kommt deshalb eine erhebliche Bedeutung bei der Auslegung zu. Allerdings lassen sich diesen Materialien mit Bezug auf die infrage stehende Bestimmung und die damit verbundene, hier relevante Problemstellung keine Details entnehmen. Angesichts der kurzen Zeitspanne zwischen Inkraftsetzung und heutiger Beurteilung der Norm ist dies bedauerlich. Immerhin sind die Hauptziele der Gesetzesrevision aus der Botschaft erkennbar. An diesen hat sich die Auslegung deshalb in erster Linie zu orientieren.

Zweck der Abnahmepflicht

Der in Art. 7 des Energiegesetzes statuierten Abnahmepflicht lag im Erlasszeitpunkt die Überlegung des Gesetzgebers zugrunde, dass es Unternehmen der öffent-

lichen Energieversorgung zuzumuten ist, die ihnen von einzelnen Kleinerzeugern angebotene Überschussenergie abzunehmen, weil sie über ein eigenes Netz und über einen entsprechend grossen Abnehmerkreis verfügen, an den sie die bezogene Elektrizität unter Inkaufnahme allfälliger Mehrkosten weitergeben können. Dies hat sich heute insofern etwas geändert, als mit der Teilrevision des Energiegesetzes im Rahmen des Kernenergiegesetzes¹⁾ unter anderem auch Art. 7 Abs. 7 des Energiegesetzes mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2005 geändert und der bestehende Finanzierungsmechanismus durch die heute geltende sogenannte Mehrkostenfinanzierung (MKF) ersetzt wurde. Damit werden die durch die dezentrale Stromproduktion anfallenden Mehrkosten gleichmässig allen Netzbetreiberinnen zugewiesen. Finanziert werden die Mehrkosten durch einen Zuschlag auf den Übertragungskosten des Hochspannungsnetzes (Art. 7 Abs. 7 des Energiegesetzes). Die Änderung führte zu einer Entlastung derjenigen Unternehmen der öffentlichen Energieversorgung, die überdurchschnittlich viel Elektrizität von unabhängigen Produzenten abnehmen und diese, gestützt auf Art. 7 Abs. 3 des Energiegesetzes, entschädigen mussten. Die Neuregelung betrifft also das Verhältnis zwischen Unternehmen der öffentlichen Energieversorgung und den Betreibern des Übertragungsnetzes, nicht das Verhältnis zwischen unabhängigen Produzenten und den Unternehmen der öffentlichen Energieversorgung. Diese gegenseitigen Rechte und Pflichten bleiben unberührt, weshalb auf die Materialien des Energienutzungsbeschlusses²⁾ und vor allem des Energiegesetzes weiterhin abgestellt werden kann und abgestellt werden muss.

Die im Energiegesetz getroffene Regelung bezweckt ausweislich der Materialien in erster Linie die Stärkung der vergleichsweise schwächeren Position der «Eigenerzeuger» (so noch die Begrifflichkeit im Energienutzungsbeschluss gegenüber den Elektrizitätsversorgungsunternehmen) sowie die Förderung von Eigenproduktion.³⁾ Wer selber ein Unternehmen der öffentlichen Energieversorgung betreibt, kann sich für die in eigenen Anlagen produzierte Überschussenergie deshalb nicht auf die in Art. 7 des Energiegesetzes statuierte Abnahmepflicht (durch einen Dritten) berufen. Im Übrigen ging es schon beim Erlass von Art. 7 des Energienutzungsbeschlusses und geht es heute mit Art. 7 des Energiegesetzes vor allem darum, mit der Regelung einen Beitrag zur Sicherung und Diversifizierung der Elektrizitätsversorgung zu leisten.⁴⁾

Gestützt auf diese «historische» Ausgangslage entschied das Bundesgericht⁵⁾

Auszug aus Energiegesetz und Energieverordnung

Art. 7 Energiegesetz: Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten

- ¹ Die Unternehmungen der öffentlichen Energieversorgung sind verpflichtet, die von unabhängigen Produzenten angebotene Überschussenergie, die regelmässig produziert wird, in einer für das Netz geeigneten Form abzunehmen. Bei Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen gilt diese Abnahmepflicht nur, wenn gleichzeitig die erzeugte Wärme genutzt wird.
- ² Bei Elektrizität, die aus mit fossilen Energieträgern betriebenen Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen gewonnen wird, richtet sich die Vergütung nach marktorientierten Bezugspreisen für gleichwertige Energie.
- ³ Wird elektrische Energie angeboten, die durch Nutzung erneuerbarer Energien gewonnen wird, ist auch die nicht regelmässig produzierte Überschussenergie abzunehmen. Die Vergütung richtet sich in diesem Fall nach den Kosten für die Beschaffung gleichwertiger Energie aus neuen inländischen Produktionsanlagen.
- ⁴ Bei Wasserkraftwerken ist die Vergütung nach Absatz 3 beschränkt auf Anlagen mit einer Leistung bis zu 1 MW. Die nach kantonalem Recht zuständige Behörde kann in Einzelfällen die Vergütung angemessen reduzieren, wenn zwischen Übernahmepreis und Produktionskosten ein offensichtliches Missverhältnis besteht.
- ⁵ Die Unternehmungen liefern die Energie zu Bezugspreisen, die sie von den übrigen Abnehmern verlangen.
- ⁶ Der Kanton bestimmt die Behörde, die in Streitfällen die Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten festlegt.

⁷ Die Mehrkosten der Elektrizitäts-Verteilunternehmen für die Übernahme von elektrischer Energie von unabhängigen Produzenten werden von den Betreiberinnen des Übertragungsnetzes mit einem Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze finanziert.

Art. 1 Energieverordnung: Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *unabhängige Produzenten*: Inhaber von Energieerzeugungsanlagen, an welchen Unternehmen der öffentlichen Energieversorgung zu höchstens 50% beteiligt sind und die leitungsgebundene Energien:
 1. vorwiegend für den Eigenbedarf erzeugen, oder
 2. ohne öffentlichen Auftrag vorwiegend oder ausschliesslich zur Einspeisung ins Netz erzeugen;
- ...
- c. *Unternehmen der öffentlichen Energieversorgung*: privat- oder öffentlich-rechtlich organisierte Unternehmen mit einem öffentlichen Energieversorgungsauftrag;
- d. *Überschussenergie*: die von unabhängigen Produzenten über den am Ort der Produktionsstätte bestehenden Eigenbedarf hinaus produzierte Energie;
- ...
- f. *erneuerbare Energien*: Wasserkraft, Sonnenenergie, Geothermie, Umgebungswärme, Windenergie und Biomasse (insbesondere Holz, ohne Abfälle in Kehrichtverbrennungsanlagen und Deponien);
- ...

nach einer Analyse der Gesetzesmaterialien, dass mit Art. 7 des Energienutzungsbeschlusses auch Unternehmen erfasst werden, welche Energie ausschliesslich zur Einspeisung in das Netz produzieren – ohne dabei Selbstversorger zu sein. Auch bei dieser Interpretation des damaligen Art. 7 stand das gesetzgeberische Ziel im Vordergrund, nämlich alternative Energieanlagen zu fördern. Zentral war im Gesetzgebungsverfahren (auch) die Förderung von Wasserkraftwerken, die Elektrizität aus erneuerbaren Energien produzieren.⁶ Ziel von Art. 7 des Energienutzungsbeschlusses ist, dass der Anwendungsbereich der Regelung im Rahmen der Ausführungsbestimmungen und der Vollzugspraxis möglichst grosszügig gestaltet werden soll, um keine administrativen Hindernisse aufzubauen und einen sinnvollen Einsatz der Energieversorgung zu ermöglichen.⁷

Daran hat sich nach der Aufhebung des Energienutzungsbeschlusses und mit der Inkraftsetzung des Energiegesetzes – insbesondere mit Art. 7 des Energiegesetzes – nichts geändert. Auch hier wollte und will der Gesetzgeber «einen sinnvollen und breiten Einsatz der Eigenproduktion ermöglichen»⁸ und die «Eigenproduktion» (auch

zur vollständigen Einspeisung ins Netz) «fördern».

An der beschriebenen Stossrichtung ändert auch das neue Stromversorgungsgesetz⁹ nichts. Im Gegenteil: Die Entwicklung läuft klar auf einen Bedeutungsgewinn der Förderung der Elektrizitätsgewinnung aus erneuerbaren Quellen (wenn auch nicht beschränkt auf Kleinanlagen) hinaus. Eine Gesamtsicht zeigt, dass es kaum sinnvoll ist, auf der einen Seite das Energiegesetz einschränkend zu interpretieren und auf der anderen mit erheblichem finanziellem Aufwand Elektrizität aus erneuerbaren Quellen im Rahmen des Stromversorgungsgesetzes zu fördern.

Das Ziel der Regelung des Energiegesetzes lässt sich auch negativ beschreiben: Es soll verhindert werden, dass Unternehmen der öffentlichen Energieversorgung ihre selbst produzierte Elektrizität in das Netz etwa eines übergeordneten Energieversorgungsunternehmens einspeisen, obwohl sie über ein eigenes Netz und einen eigenen Abnehmerkreis verfügen, an den sie die Elektrizität weitergeben könnten. Damit wird beispielsweise unterbunden, dass eine Gemeinde kostengünstigeren Strom einkauft unter gleichzeitiger Lieferung

von teurerem Strom aus eigenen Kleinwasserkraftwerken an ein abnahmepflichtiges Unternehmen der öffentlichen Energieversorgung.

Die soeben beschriebene Konstellation liegt in unserem Beispiel (siehe Bild) nicht vor: Da sich die Versorgungsgebiete nicht überschneiden, ist es der T2-AG nicht möglich, ihren produzierten Strom unmittelbar in das Netz der T1-AG einzuspeisen und ihn so an die Kunden dieses Netzes zu verkaufen. Unter dem Gesichtspunkt einer teleologischen, das heisst zweckorientierten Auslegung des Energiegesetzes ergibt sich deshalb: Obwohl die M-AG über ihre Beteiligung an der T1-AG in einem gewissen Sinn mittelbar über einen öffentlichen Energieversorgungsauftrag verfügt, kann die T2-AG als unabhängiger Produzent im Sinne des Energiegesetzes gelten.

Umgehung des Gesetzes durch eine ungewöhnliche Konzernstruktur?

Theoretisch wäre denkbar, dass ein Konzern sich in bestimmter Weise organisiert, um missbräuchlich einen gesetzlichen Vorteil zu erlangen. Ein Missbrauch läge

dann vor, wenn die gewählte Struktur dem wirtschaftlichen Sachverhalt nicht entspricht und lediglich aus Gründen der gesetzlichen Abnahmepflicht von Überschussenergie (verbunden mit einer privilegierten Vergütung) gewählt wurde. Dies würde bedeuten, dass dem Wortlaut des Gesetzes wohl nachgelebt, gleichzeitig aber sein Sinn und Zweck missachtet würde. Ein derartiger Rechtsmissbrauch führt im Konzern dazu, dass die einzelnen Gesellschaften nicht selbstständig betrachtet werden, sondern gesamthaft (wirtschaftliche Betrachtungsweise, sogenannter Durchgriff). Derartige Fälle haben indessen Ausnahmecharakter.

Lassen sich somit für eine gewählte Konzernstruktur nachvollziehbare Gründe anführen oder ist die gewählte Organisation nicht offensichtlich unsachlich und klarerweise nur darauf ausgelegt, einen Vorteil zu erreichen, den das Gesetz bei nachvollziehbarer Konzernstruktur eben nicht gewähren würde, bleibt es beim im schweizerischen Gesellschaftsrecht geltenden Trennungsprinzip, und die Konzerngesellschaften sind

in formeller Hinsicht voneinander unabhängig.

Unsicherheiten bleiben

Da sich weder Gesetz noch Botschaft direkt mit der Frage der Abnahmepflicht bei Konzernen auseinandersetzen, besteht eine Rechtsunsicherheit, welche die finanzielle Planung der betroffenen Gesellschaften beeinträchtigt. Eine richterliche Klärung steht bislang aus. Auch wenn sich eine grosszügige, aber auch sachgerechte Interpretation des Begriffs des «unabhängigen Produzenten» angesichts von Sinn und Zweck des Energiegesetzes aufdrängt, bleiben Prognosen bezüglich eines klärenden juristischen Verdikts mit Unsicherheiten behaftet – wie dies bei allen gerichtlichen Entscheiden letztlich der Fall ist.

Immerhin: Die gesetzestweckorientierte Auslegung des Energiegesetzes führt zum Ergebnis, dass Gesellschaften innerhalb desselben Konzerns, deren Versorgungsgebiete sich nicht überschneiden, in diesem gesetzlichen Zusammenhang unabhängig

sind und sich den (möglichen) öffentlichen Versorgungsauftrag einer anderen Gesellschaft innerhalb desselben Konzerns nicht entgegenhalten lassen müssen; sie dürfen als unabhängige Produzenten im Sinne des Bundesenergiegesetzes gelten.

Allerdings kann gegenwärtig nicht ausgeschlossen werden, dass bei überschneidenden Versorgungsgebieten von Konzerngesellschaften ein ansonsten unabhängiger Produzent seine Überschussenergie nicht zu den bevorzugten Konditionen ins Netz einer Drittgesellschaft einspeisen kann. Das ist angesichts der Bedeutung, die der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien zukommt, bedauerlich.

Angaben zum Autor

Dr. **Michael Merker** ist seit 1995 als selbstständiger Rechtsanwalt und Partner in einer mittelgrossen Kanzlei in Baden tätig. Sein Haupttätigkeitsgebiet ist das öffentliche Recht, insbesondere Energie- und Verwaltungsverfahrenrecht sowie Baurecht. Neben seiner anwaltlichen Tätigkeit ist er Lehrbeauftragter an der Universität St. Gallen und wissenschaftlicher Konsulent am Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis der Universität St. Gallen, Dozent im Masterprogramm Verwaltungsrecht der Universität Basel, Ersatzrichter am Verwaltungsgericht des Kantons Aargau sowie Präsident der Arbeitsgruppe Leitungen und Versorgungssicherheit des UVEK.
michael.merker@binderlegal.ch

Résumé

Loi sur l'énergie: Obligation de reprise et d'indemnisation au niveau des groupes

Comment indemniser, au niveau des fournitures d'énergie électrique, les fournisseurs d'énergie intégrés au même groupe? En vertu de la Loi fédérale sur l'énergie, les entreprises chargées de l'approvisionnement énergétique de la collectivité sont tenues de reprendre l'énergie produite par les producteurs indépendants. En même temps, la loi règle l'obligation de verser une indemnité équivalente au coût d'obtention d'énergie équivalente fournie par les nouvelles installations de production sises en Suisse, si l'énergie électrique est obtenue à partir d'énergies renouvelables. Bien que connaissant la structure du marché de l'électricité, le législateur ne s'est pas prononcé sur la question de savoir si des fournisseurs d'électricité réunis en un groupe devaient être considérés comme «indépendants» au sens de la Loi fédérale sur l'énergie. Ceci est cependant important sur le plan économique étant donné que la loi fixe non seulement le principe de l'obligation de reprise, mais également le prix. L'auteur étudie la question et plaide, vu l'objectif de la loi, en faveur d'une interprétation large de la notion de producteur indépendant.

¹⁾ Kernenergiegesetz (KEG) vom 21. März 2003 (SR 732.1).

²⁾ Bundesbeschluss für eine sparsame und rationelle Energieverwendung (Energienutzungsbeschluss, ENB) vom 14. Dezember 1990 (Amtliche Sammlung 1991 1018), zwischenzeitlich aufgehoben durch Art. 29 des Energiegesetzes.

³⁾ Botschaft zum Energiegesetz vom 21. August 1996 (Bundesblatt 1996 IV 1093).

⁴⁾ Botschaft betreffend den Bundesbeschluss über eine sparsame und rationelle Energieverwendung (Energienutzungsbeschluss, ENB) vom 21. Dezember 1988 (Bundesblatt 1989 I 512).

⁵⁾ Entscheid des Bundesgerichts (BGE) 122 II 257 = Praxis des Bundesgerichts (Pra) 11/96, 865.

⁶⁾ Votum von Bundesrat Ogi anlässlich der Behandlung des Energienutzungsbeschlusses im Ständerat (Amtliches Bulletin Ständerat 1990, S. 970 f.).

⁷⁾ Botschaft Energienutzungsbeschluss (Bundesblatt 1989 I 513).

⁸⁾ Botschaft Energiegesetz (Bundesblatt 1996 IV 1095).

⁹⁾ <http://www.parlament.ch/se-schlussabstimmung-04-083-2.pdf>.